

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 8 (1952)
Heft: 4

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bewältigt werden. Aehnlich verhält es sich in Deutschland und Oesterreich, in denen die Frauen allerdings das Stimmrecht schon 1919 erhielten, wo aber die Bestrebungen auf Revision des Familienrechts durch die nationalsozialistische Diktatur jäh abgebrochen wurden, so dass nach dem zweiten Weltkrieg neu begonnen werden musste. In allen diesen Staaten entspricht die Stellung der Frau im Eherecht im grossen und ganzen derjenigen der Schweizer Frau im ZGB. Anders ist sie hingegen in England und in den nordischen Staaten. Sämtliche nordische Staaten haben ihr Eherecht nach Einführung des Frauenstimmrechts und somit unter aktiver Mitwirkung der Frauen revidiert. Ein Vergleich mit jenen Rechten ist daher in unserm Zusammenhang von Interesse.

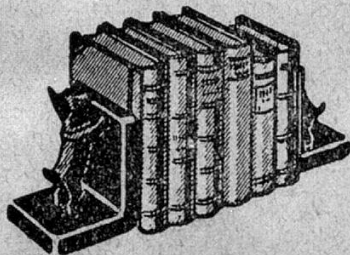
Nach gemeinsamen Vorarbeiten unter den nordischen Staaten wurde als erstes das schwedische Eherecht im Jahre 1920 revidiert in Kraft gesetzt. Es diente den übrigen Ländern (Island, Dänemark, Norwegen und Finnland) als Vorbild und stimmt in den Grundzügen mit den revidierten Gesetzgebungen dieser Länder überein. Es soll daher im Folgenden das schwedische Recht vergleichsweise mit dem schweizerischen kurz erläutert werden.

Fortsetzung folgt.

Für den **MUTTERTAG** die schönen
SCHNITTBLUMEN und **PFLANZEN**
sowie gediegene **ARRANGEMENTS** von

Blumen-Gäbert

Schaffhauserstr. 23 Zürich 6 Tel. 26 04 52



Biographien
Reisebeschreibungen
Schöne Literatur

Wegmann & Sauter

Buchhandlung Rennweg 28 Zürich 1

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44

Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37

Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann
Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74